



Bearbeiter:
Oliver Kalusch

An das
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und
Naturschutz
Referat 61 - Immissionsschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar
Telefax: 0361 – 57 3943 848

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

21.6.2021

Betreff: 2. Teilgenehmigungsantrag der Firma CATL/CATT GmbH auf immissionschutzrechtliche Genehmigung gem. § 8 i.V. m. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Fabrik zur Batteriezellenherstellung am Erfurter Kreuz West

Hier: Einwendungen gegen das Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich im Namen des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) Einwendungen gegen den 2. Teilgenehmigungsantrag der Firma CATL/CATT GmbH auf immissionschutzrechtliche Genehmigung gem. § 8 i.V. m. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Fabrik zur Batteriezellenherstellung am Erfurter Kreuz West

Zudem wird hiermit die Übermittlung des Protokolls des Erörterungstermins sowie des Genehmigungsbescheids bzw. Versagensbescheids beantragt.

Der vorgelegte Sicherheitsbericht ist unvollständig. Exemplarisch wird hierzu ausgeführt:

- Der Sicherheitsbericht berücksichtigt zwar die umgebungsbedingte Gefahrenquelle Hochwasser, jedoch nicht die Gefahrenquelle Niederschläge. Extremwetterereignisse wie Starkregen werden so ausgeblendet. Es ist nicht ersichtlich, dass die Anforderungen der TRAS 310 „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser“ erfüllt werden.
- Der Sicherheitsbericht nennt zwar Witterungseinflüsse, trifft aber keine Aussage darüber, welche Witterungseinflüsse berücksichtigt werden und wie die Berücksichtigung erfolgen soll. Es ist nicht ersichtlich, dass die Anforderungen der TRAS 320 „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten“ erfüllt werden.
- Hinsichtlich des Eingriffs Unbefugter ist kein systematisches Vorgehen zur Verhinderung dieser Eingriffe erkennbar. So erwähnt der Sicherheitsbericht zwar Mitarbeiter des Betriebs als mögliche Unbefugte. Jedoch werden keine Maßnahmen aufgeführt, um den Eingriffen

von Innentätern vorzubeugen bzw. zu begegnen. Der Bereich der cyperphysischen Angriffe ist nicht betrachtet. Dies gilt auch für Drohnenangriffe. Die gemäß dem Leitfaden KAS-51 „Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter“ der Kommission für Anlagensicherheit aufgestellten Anforderungen wurden in keiner Weise berücksichtigt.

- Soweit die Antragstellerin vorträgt, dass Brände wegen des thermisch bedingten Auftriebs und der Verdünnung der Brandgase keine Bedeutung bzgl. der toxischen Wirkung von Brandgasen hätten, verkennt dies, dass die Verteilung der Brandgase stark von der Wetterlage abhängig ist. Zudem wird so auch nur der Vollbrand, jedoch nicht der Schwelbrand erfasst.
- Bezüglich der Auswertung vergangener Ereignisse räumt die Antragstellerin zwar die in Anhang II Nr. IV.3 der Störfall-Verordnung normierte Pflicht zur Betrachtung vergangener Ereignisse ein. Jedoch wurden von ihr keine derartigen Ereignisse identifiziert und bewertet und hieraus auch keine Lehren gezogen. Damit ist der Sicherheitsbericht bzgl. dieses Punktes unvollständig. Zudem beschränkt sich die – bisher nicht erfolgte – Analyse auf Ereignisse, die die Kommission für Anlagensicherheit und das Umweltbundesamt ausgewertet haben. Dies ist aber mit dem Text der Vorschrift nicht in Einklang zu bringen, der keine Beschränkung auf nationale Ereignisse vorsieht bzw. zulässt. Vielmehr sind auch Ereignisse auf europäischer bzw. weltweiter Ebene zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Kalusch
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)